



MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Tel.: 02236/262 49 0
Fax: 02236/262 49 20

E-Mail: gemeinde@hinterbruehl.com
Homepage: www.hinterbruehl.com

Reg.Zl.

Bearbeiter

Telefon 02236/262 49

Datum

Ing. Jennifer Heiland
heiland@hinterbruehl.com

Durchwahl: 29

15. Dezember 2020

KUNDMACHUNGNUMMER 23/2020

VERORDNUNG ÜBER DIE KANALABGABENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Verordnung der Kanalabgabenordnung wie folgt beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,32 % v.h. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 449,60), das ist mit € 10,43 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.687.417,00 und einer Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 32.668,00 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,07 % v.h. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 504,85), das ist mit € 10,43 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.701.374,00 und einer Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 13.274,00 lfm zugrunde gelegt.



§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den

- a. Schmutzwasserkanal
- b. Schmutz- und Regenwasserkanal
- c. Regenwasserkanal

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,31

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit 10% der Schmutzwassergebühr festgesetzt:

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes Mödling einzubezahlen.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.



MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Tel.: 02236/262 49 0
Fax: 02236/262 49 20

E-Mail: gemeinde@hinterbruehl.com
Homepage: www.hinterbruehl.com

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Die Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft, die bisher geltende Kanalabgabenordnung mit letzter Änderung vom 29.11.2016 tritt somit außer Kraft.



Der Bürgermeister

Mag. Erich Moser

Mag. Erich Moser

angeschlagen am: 16.12.2020

abgenommen am: 31.12.2020

AT Hinterbrühl, Sparbach, Weißenbach